

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 181 (2015)
Heft: 10

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

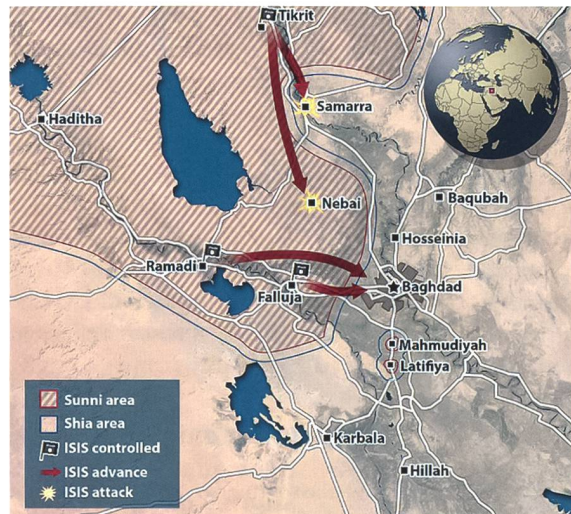
Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soldaten des Iraks gegen Sunnitische Insurgenten. Dieser Waffengang dauerte von 2003 bis 2011. Etwa 9000 Iraker und 1335 Amerikaner verloren ihr Leben. Es sei daran erinnert, dass die zweite Grossoffensi-

Gründe für die Konflikte?

Es mag abschliessend die Überlegung gerechtfertigt sein, ob einer der vielen Gründe der seit Dezennien obwaltenden und geradezu sektiererischen internen und externen Konflikten im Irakisch-Syrischen Raum, im Mittleren Osten überhaupt, nicht auch in den seinerzeit willkürlich gezogenen Grenzen der Kolonialmächte zu suchen ist. Die Grundsatzfrage einer geopolitisch-strategischen Bemühung auf dem Weg zu einer friedlichen Koexistenz in dieser Region darf jedenfalls nicht ausser Acht lassen, ob und wie es möglich sein könnte, neue Räume, bzw. gesellschaftliche Strukturen zu schaffen, die auf die historisch gewachsenen religiösen und ethnischen Realitäten Rücksicht nehmen.



Ramadi war schon im letzten Irakkrieg ein Schlüsselgelände.

Bild: thegatewaypundit.com

ve um Ramadi im Zeitraum 2014/2015, das Ziel des Gegners aufdeckte: die geostrategisch wichtige Provinz Anbar wieder zu beherrschen. Der Feldzug begann im Oktober 2014. Am 14. Mai dieses Jahres bemächtigten sich die Insurgenten der dortigen Regierungsgebäude. Am 17. Mai wurde offiziell bekannt gegeben, dass die Irakische Armee geflohen war. Sie liess hunderte gefallene Wehrmänner und tote Zivilisten zurück.

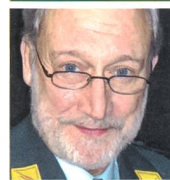
Im Sinne der Clauswitz'schen Dialektik drängt sich die Frage auf, was der politische Sinn der damaligen grossen Opfer an Kräften und Material gewesen sein mag, wenn sich heute der islamistische Gegner militärisch und gesellschaftlich erstarkt immer erfolgreicher an die Etablierung eines Kalifats herankämpft. Heute ist einzig die Erkenntnis noch zulässig, dass die westlichen Prophezeiungen von der demokratischen Wende der politischen und gesellschaftlichen Staaten und Gesellschaften im Mittleren Osten sich in Schall und Rauch aufgelöst haben. In der historischen Perspektive hat sich in einer der grossen Kulturepizentren der menschlichen Evolutionsgeschichte nichts, aber auch gar nichts geändert.

«Die westlichen Prophezeiungen von der demokratischen Wende im Mittleren Osten haben sich in Schall und Rauch aufgelöst.»

Es rechtfertigt sich anschliessend an diese nüchterne geostrategische Beurteilung der Lage die düstere Welteinschätzung publiziert in der VBS-Studie «Sicherheit 2015» zu zitieren:

«Schweizerinnen und Schweizer schätzen die weltpolitische Lage in den nächsten fünf Jahren insgesamt signifikant «düsterer und gespannter» ein, als vor einem Jahr (55 %, +14 %). Der Anteil jener, welche der Entwicklung der weltpolitischen Lage «besser und entspannter» entgegen blicken, ist auf einen Tiefstwert von 5 % (-2 %) gesunken. 76 % (+1 %) der Befragten teilen die Ansicht, dass ein

Krieg in Europa nicht auszuschliessen sei, weshalb es auch in Zukunft eine einsatzbereite Armee brauche.» Dem ist nichts beizufügen. ■



Oberst
Roy Kunz
Kdt aD Kantonspolizei
Dozent Allg. Staatsrecht
Mitglied Kom. Intern. SOG
6314 Unterägeri ZG

Aus dem Bundeshaus

Erneut genehmigte der Ständerat (SR) die Änderung von Militärgesetz (MG) und Armeearganisation (AO), welche zurück an den Nationalrat (NR) gehen.



Der SR hatte am 19. März 2015 alle fünf Teile der Vorlage angenommen (14.069). Der Nationalrat (NR) stimmte am 18. Juni 2015 der verkürzten AO zu und verwarf das geänderte MG in der Gesamtabstimmung. Nachfolgend wird der vergleichende Beschrieb (ASMZ 09/2015, Seite 12ff) mit den neuen Beschlüssen des SR vom 7. September 2015 ergänzt (siehe Wortprotokoll!). **Ombudsstelle:** gestrichen, gleich wie der NR; entgegen einem Minderheitsantrag; im Gegensatz zu der in beiden Räten angenommenen und im Zusammenhang mit dem Geschäft 14.069 abbeschriebenen Motion (11.3082). **Wiederholungskurse (WK), Mannschaft:** fünf dreiwöchige WK; entgegen einem Minderheitsantrag für sechs WK, gleich wie der NR.

Ausserdienststellung [...] von Kampfflugzeugen: Der SR ändert «Kampfflugzeuge» in «grosse Waffensysteme», gleich wie der NR; im Gegensatz zu der in beiden Räten angenommenen und im Zusammenhang mit dem Geschäft 14.069 abbeschriebenen Motion (11.3135), wonach der Bundesrat beauftragt wird, die Ausserdienststellung von Rüstungsgütern oder «baulichen Verteidigungseinrichtungen, die vom Parlament in einem früheren Rüstungsprogramm oder in einer Immobilienbotschaft genehmigt wurden, ebenfalls dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen». Entsprechend lehnt der SR den **Genehmigungsvorbehalt** der Bundesversammlung für die Ausserbetriebnahme von Kampf- und Führungsbauten ab, gleich wie der NR; entgegen einem Minderheitsantrag und der oben erwähnten Motion. **Gliederung der Armee:** Bei der Armeearganisation (AO) hält der SR an seinen ersten Beschlüssen fest, im Gegensatz zum NR und einem Minderheitsantrag. **Finanzierung:** weder beschlossen noch Betrag im MG festgeschrieben.

Oberst aD Heinrich L. Wirz
Militärpublizist/Bundeshaus-Journalist
3047 Bremgarten BE